

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung

## §1 Vertragspartner

§ 1.1 Mit dem Abschluss einer Buchung zwischen dem Mieter, im folgenden Mieter genannt und der Firma Max Event Anhänger – Lilienthalstraße 4 – 52249 Eschweiler, vertreten durch Inhaber Maximilian Hammes, im folgenden Vermieter genannt, hat der Mieter die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in der, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, gültigen Fassung bindend akzeptiert, sofern keine anderen Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter getroffen wurden.

§ 1.2 Von den folgenden Bedingungen abweichende Bedingungen und Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich festgehalten und vom Vermieter durch Unterschrift bestätigt werden. Dies gilt auch für mündlich, telefonisch oder mit einem Vertreter des Vermieters getroffenen Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten den Vermieter nicht.

## §2 Gegenstand des Vertrages

§ 2.1 Vertragsgegenstand, im folgenden Mietobjekt genannt ist die Anmietung eines oder mehrerer Mietobjekte – im speziellen mobile Sauna bzw. Saunen sowie Zubehör – und ggf. zusätzliche Leistungen wie Lieferung, Reinigung, Zubehör und Verbrauchsmaterial.

§2.2 Schriftlich festgehalten werden Daten des Mieters, Rechnungsadresse, Lieferadresse, Aufstellort, Mietdauer, Mietobjekt. Weiterhin werden die Kosten für o.g. Mietobjekte und zusätzliche Leistungen sowie Fahrtkosten aufgeführt.

§ 2.3 Es gilt die aktuelle Preisliste, die in Schriftform eingesehen werden kann oder unter [www.Max-Fasssauna.de](http://www.Max-Fasssauna.de) unter den Menüpunkt Preise abrufbar ist. Die Angebote des Vermieters sind stets freibleibend und unverbindlich. Es gilt der jeweilige Mietbetrag des Vermieters, der auf Anfrage oder durch Angebot bzw. Rechnung mitgeteilt wird. Der Mietbetrag wird für jeden angefangenen Tag der Überlassung der Mietsache mit einer vollen Tagesmiete berechnet.

## § 3 Abschluss des Vertrages

§ 3.1 Die Reservierung des Mietobjektes mit Zubehör und zusätzlichen Leistungen die der Mieter per Internet bzw. Telefon tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne des § 145 BGB. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Vermieters und Eingang des jeweiligen Rechnungsbetrages für die jeweilige Buchung auf dem Konto der Firma Max Event Anhänger mit dem Inhalt dieser AGB zustande. Sobald der Mietpreis auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist, gilt die Buchung als beiderseits verbindlich. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Stornobedingungen unter § 4.3. Sofern der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 6 Werktagen nach



verbindlicher Buchungsbestätigung des Vermieters auf dem Konto des Vermieters eingeht, wird die Buchung storniert und die Reservierung gelöscht.

#### § 4 Reservierung, Änderung, Rücktritt

§ 4.1 Bei Verlängerung der Buchung gelten die gültigen Preise, die bei Buchung dieses Mietzeitraumes entstanden wären.

§ 4.2 Bei Nichteinhaltung des Mietvertrages für die Mietobjekte von Max Event Anhänger bleiben die Verpflichtungen des Mieters, die aus diesem Vertrag entstanden sind, in vollem Umfang bestehen und der Mietpreis wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 4.3 Wird die Buchung / der Auftrag storniert fallen Stornogebühren in folgender Höhe an: -Stornierungen bis 21 Tage vor Mietbeginn werden mit 10 % des Mietpreises berechnet -Stornierungen bis 14 Tage vor Mietbeginn werden mit 40 % des Mietpreises berechnet -Stornierungen bis 7 Tage vor Mietbeginn werden mit 60 % des Mietpreises berechnet -Stornierungen bis 1 Tage vor Mietbeginn werden mit 90 % des Mietpreises berechnet

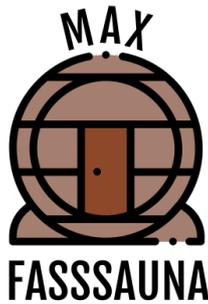
Dies gilt auch, wenn das Mietobjekt nach der Stornierung erneut an Dritte vermietet werden kann. Die Begründung für die Stornierung bleibt hierbei irrelevant. Fahrtkosten werden bei der Ermittlung der Stornogebühr nicht berücksichtigt.

§ 4.4 Das Wetterrisiko liegt- falls nicht durch den Mietvertrag anders geregelt- in jedem Fall beim Mieter. Die Nichtnutzung der Mietobjekte infolge von schlechter Witterung begründet keine Minderung von Mietpreis und / oder Preis der Zusatzleistungen. Storniert der Mieter aufgrund von ungünstiger Witterung die erteilte Buchungsbestätigung bzw. Auftragsbestätigung so fallen o.g. Stornogebühren an.

§ 4.5 Kann der Vermieter unverschuldet Termine nicht einhalten, können diese nachgeholt werden, sobald und soweit dies möglich ist. Der Vertrag bleibt in dieser Zeit weiterhin bestehen.

#### § 5 Zahlungsbedingungen

§ 5.1 Der Vermieter ist berechtigt vor Übergabe des Mietobjektes eine Sicherungsgebühr/ Kautions i. H. v. EUR 100,00 zu verlangen. Diese Sicherungsgebühr wird bei Rückgabe des Mietobjektes nebst Zubehör zurückerstattet, vorausgesetzt, es sind keine weiteren Kosten, wie z.B. Schadensersatzansprüche, Reparaturkosten, erhöhte Reinigungskosten an den Vermieter zu entrichten. In diesem Fall werden die zusätzlichen Kosten mit der bereits geleisteten Sicherungsgebühr verrechnet und die eventuell verbleibende Differenz erstattet bzw. die Differenz dem Mieter in Rechnung gestellt.



§ 5.2 Die Kaution muss in bar hinterlegt werden.

§ 5.3 Der Vermieter bestimmt die Wahl des Zahlungsmittels.

§ 5.4 Der Mietpreis ist spätestens 6 Werktage nach Eingang der verbindlichen Buchungsbestätigung über die angebotenen Zahlungsarten zu entrichten. Alternativ kann in Bar bei Übergabe des Mietobjekts bezahlt werden. Die Nichteinhaltung dieser Frist berechtigt den Vermieter zur Stornierung der Buchung.

§ 6 Definierte Verwendung / Einsatzzweck

§ 6.1 Die Mietobjekte dürfen ausschließlich für den Zweck genutzt bzw. eingesetzt werden, für den sie bestimmt sind.

§ 6.2 Bauliche, technische oder anderweitige Änderungen an den Mietobjekten sind ebenso unzulässig wie das Entfernen und/oder Unkenntlichmachen von Logo's, Beschriftungen, Aufklebern, Warnhinweisen. Ebenso ist das Anbringen selbiger untersagt.

§ 6.3 Der Einsatz ist auf den privaten Gebrauch beschränkt. Im Falle dessen, dass der Mieter die Einheiten öffentlich z.B. für einen Firmenevent einsetzen will, hat der Mieter eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese bei Mietbeginn vorzulegen. Öffentliche Nutzung ist darüber hinaus anzufragen und vertraglich festzuhalten.

§ 7 Höchsttemperaturen, Personenzahlen

§ 7.1 Jedes Mietobjekt hat aufgrund seiner Beschaffenheit gewisse technische Rahmenbedingungen, die unbedingt eingehalten werden müssen und nicht überschritten werden dürfen.

§ 7.2 Die maximale Personenzahl zur zeitgleichen Nutzung sowie die Höchsttemperatur beim Heizen ist den technischen Daten bzw. der Bedienungsanleitung des jeweiligen Mietobjektes zu entnehmen. Diese technischen Daten / Bedienungsanleitungen sind bindend und Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 8 Aufstellung / Platzierung

§ 8.1 Der Mieter erklärt mit seiner Buchung, dass der von ihm vorgesehene Standort des Mietobjektes die für das Mietobjekt erforderlichen geographischen, räumlichen, technischen (220 Volt Stromanschluss für Licht erforderlich) und brandschutztechnischen Voraussetzungen erfüllt und diese zum Zeitpunkt der Anlieferung sowie während der gesamten Mietdauer gegeben sind (Mindestmaße der



Abstellfläche, mit PKW befahrbar, ausreichend Abstand zu Nebengebäuden, Bäumen etc.).

§ 8.2 Das Mietobjekt muss „in Waage“ aufstellbar sein (in Längsrichtung und in Querrichtung).

§ 8.3 Das Mietobjekt muss mit den Stützfüßen gegen Kippen gesichert werden. Handbremse, sowie Radkeile sind gegen Wegrollen zu verwenden.

§ 8.4 Der Mieter oder ein bevollmächtigter Vertreter hat bei der Anlieferung der Mietsache anwesend zu sein. Ist der Mieter oder ein bevollmächtigter Vertreter nicht anwesend und entsteht hierdurch für den Vermieter bei der Anlieferung eine Wartezeit, die die Regelaufbauzeit von 30 Minuten pro Mietobjekt überschreitet, so ist der Vermieter berechtigt dem Mieter den Mehraufwand mit 30 Euro je angefangener Stunde in Rechnung zu stellen bzw. über die Kautionsabzug zu geltend machen.

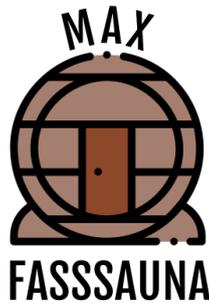
§ 8.5 Sollte der Vermieter feststellen, dass die Mietsache nicht am angegebenen Ort abstellbar ist, die angegebene Adresse nicht korrekt oder der Mieter nicht vor Ort ist, kann er das Mietverhältnis an Ort und Stelle fristlos kündigen. Der Mieter hat in diesem Fall die Mietkosten in voller Höhe zu tragen.

§ 8.6 Das Mietobjekt hat exakt am angelieferten Ort zu verbleiben, bis es vom Vermieter wieder abgeholt wird. Es darf unter keinen Umständen vom Mieter bewegt werden. Der Abstellort des Mietobjektes muss sich auf dem Grundstück des Mieters befinden. Anderenfalls muss der Mieter eine Einwilligung des Grundstückbesitzers einholen, die dem Vermieter vor Anlieferung der Mietsache vorzulegen ist. Sollte das Mietobjekt während der Mietdauer widerrechtlich auf einem fremden Grundstück abgestellt werden, so haftet der Mieter in vollem Maße.

## § 9 Übergabe der Mietobjekte / Ausführung / Gewährleistung

§ 9.1 Falsche Angaben bei der Buchung führen zur Stornierung des Vertrages und der Mietpreis wird in voller Höhe berechnet.

§ 9.2 Der Mieter hat sich vor Mietantritt von der Richtigkeit der vom Vermieter angegebenen Anzahl von Gegenständen / Zubehör, sowie die vollständigen und korrekten Eintragungen bezüglich eines Schadens an dem gemieteten Objekt auf dem Übergabeprotokoll zu überzeugen. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Übernahmeprotokoll den Zustand des Mietobjektes sowie die Anzahl der Gegenstände. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor Beginn der Abwesenheit bzw. des geplanten Einsatzes durch Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Stellt der Mieter Mängel fest, so ist er verpflichtet, den Vermieter diese unverzüglich anzuzeigen. Hat der Vermieter die Mängel zu vertreten, so ist der Vermieter verpflichtet und berechtigt, vertragswesentliche Mängel jederzeit zu



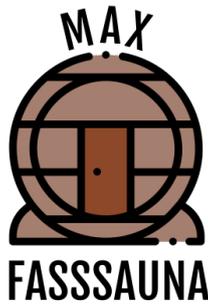
beseitigen oder beseitigen zu lassen und die hierbei entstehenden Kosten zu tragen. Während der Mängelbeseitigung ist der Mieter von der Zahlung des Mietzinses befreit.

§ 9.3 Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, jederzeit die Mietsache in Besitz zu nehmen. Wird die Mietsache nicht vertragsgemäß zurückgegeben oder steht die Mietsache zum vereinbarten Abholtermin nicht zur Abholung durch den Vermieter bereit, ist je angefangenen Tag eine volle Tagesmiete an den Vermieter zu zahlen. Verlängerungen der Mietdauer sind in jedem Fall mit dem Vermieter abzusprechen und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen. Ergänzend gilt § 546a BGB mit der Maßgabe, dass die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten bleibt.

§ 9.4 Der Vermieter ist berechtigt, die beauftragte Leistung ganz oder teilweise von Dritten durchführen zu lassen.

§ 9.5 Der Mieter hat das Mietobjekt und das gemietete Zubehör sauber an den Vermieter zurückzugeben. Für alle Nutzer der Sauna gilt während der gesamten Aufenthaltszeit innerhalb der Sauna Handtuchpflicht für alle Körperteile. Für eventuelle, durch Schweiß oder andere Körperflüssigkeiten auftretende Flecken oder Schäden, die nach Ende der Mietdauer noch sichtbar sind bzw. nicht beseitigt werden können oder die Benutzung der Sauna beeinträchtigen, haftet der Mieter. Der Genuss von Alkohol, Nikotin oder anderer Rauschmittel vor, während oder nach der Benutzung der Sauna erfolgt auf eigene Gefahr. Für eventuelle, durch verschüttete Flüssigkeiten (auch Saunaöl oder Aufgussmittel) auftretende Flecken oder Schäden, die nach Ende der Mietdauer noch sichtbar sind bzw. nicht beseitigt werden können oder die Benutzung der Sauna beeinträchtigen, haftet der Mieter. Es dürfen nur die durch den Vermieter bereitgestellten Saunaduftöle für Aufgüsse verwendet werden. Diese dürfen niemals pur auf die Saunasteine gegeben werden, sondern nur mit Wasser verdünnt. Die Innentemperatur der Sauna darf 95 Grad Celsius nicht überschreiten. Der Mieter ist verpflichtet, für eine regelmäßige Frischluftzufuhr während des Saunierens zu sorgen. Hierzu kann die Saunainnentür oder das Fenster für einige Zeit geöffnet werden. Für etwaige Schäden an Körper und Gesundheit oder Verlust des Lebens haftet allein der Mieter. Bei Nichtnutzung ist die Sauna zu verschließen, sofern sich keine Personen mehr darin befinden und der Saunaraum abgekühlt ist. Es dürfen keine chemischen Reinigungsmittel innerhalb der Sauna eingesetzt werden, weder vor und während noch nach der Nutzung der Sauna. Schäden durch Flecken trägt der Mieter.

§ 9.6 Bei Anlieferung des Mietobjektes durch den Vermieter erfolgt eine genaue Einweisung in den Gebrauch und die Sicherheitsvorkehrungen. Die mitgelieferten Saunaregeln sind während des Betriebs zu beachten.



§ 9.7 Eine Untervermietung ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen müssen schriftlich durch den Vermieter bestätigt werden. Eine unberechtigte Untervermietung führt zu Schadensersatzansprüchen.

§ 9.8 Der Mieter verpflichtet sich die gemieteten Sachen pfleglich und in vorgeschriebener Weise zu benutzen. Alle Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder zweckwidrigen Einsatz verursacht wurden, gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietobjekt wird im funktionstüchtigen und ordnungsgemäßen, gereinigten und desinfizierten Zustand übernommen und in eben solchem, besenreinem Zustand zurückgegeben. Für grobe Verunreinigungen/Beschädigungen (z.B. Getränkeflecken auf dem Holz, Kaugummi, Kerzenwachs; Vandalismus, Getränkeflecken auf den Steinen) wird der Mieter haftbar gemacht.

§ 9.9 Die Mietdauer beginnt mit Übergabe der mobilen Sauna am Anlieferntag bis spätestens 12.00h und endet an dem auf das Mietende folgenden Tag am Vormittag bis 10.00h.

#### § 10 Betrieb und Befeuern von Öfen

§ 10.1 Die Öfen der Mietobjekte sind reine Holzöfen. Diese dürfen ausschließlich mit dem mitgelieferten Holz und Holzanzündern betrieben werden.

§ 10.2 Ofen und Ofenrohr erhitzen sich stark. Es besteht Verbrennungsgefahr.

§ 10.3 Das Abdecken des Ofens, auch in Teilen, das Ablegen von Textilien, Badetüchern und anderer Gegenstände auf oder unmittelbar neben dem Ofen ist untersagt. Es besteht Brandgefahr.

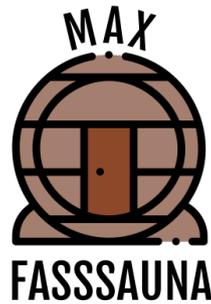
§ 10.4 Der befeuerte Ofen unterliegt der ständigen Aufsichtspflicht des Mieters

§ 10.5 Der Mietpreis beinhaltet ein festgelegtes Holzkontingent in Kilogramm.

#### § 11 Gefahren /Diebstahl /Anzeigepflicht

§ 11.1 Bei einem Unfall, Diebstahl, Brand oder sonstigem Schaden hat der Mieter die Pflicht, sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen.

§ 11.2 Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch 12 Stunden nach dem Vorfall, über alle Einzelheiten schriftlich zu unterrichten.



### § 11.3 Sicherheitshinweise

§ 11.3.1 Während des Betriebs darf der Saunaofen nicht berührt werden, es besteht Verbrennungsgefahr.

§ 11.3.2 Die Türe des Saunaraumes darf nicht verstellt werden. Sie muss jederzeit komplett geöffnet werden können.

§ 11.3.3 Kinder dürfen nicht unbeaufsichtigt in die Sauna, auch wenn diese außer Betrieb ist.

§ 11 3.4 Das Mietobjekt darf nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss benutzt werden.

§ 11.3.5 Die Holzbänke dürfen nur mit Saunahandtuch benutzt werden.

§ 11.3.6 Es dürfen keine Tiere in das Mietobjekt mitgenommen werden.

§ 11.3.7 Die Verwendung von SAUNA-ÖL innerhalb des Mietobjektes ist untersagt! Aufgüsse dürfen nur mit den zur Verfügung gestellten Saunazusätzen oder normalen Leitungswasser durchgeführt werden.

§ 11.3.8 Es dürfen keine Speisen mit in das Mietobjekt genommen werden.

§ 11.3.9 Es dürfen sich keine geistig oder körperlich beeinträchtigten Menschen unbeaufsichtigt im Mietobjekt aufhalten.

§ 11.3.10 Wenn Sie unter Klaustrophobie leiden, ist Nutzung des Saunaraumes ungeeignet.

§ 11.3.11 Schmuck und Uhren müssen vor dem Saunagang entfernt werden.

§ 11.3.12 In dem Mietobjekt darf kein Feuer gemacht werden.

§ 11.3.13 In dem Mietobjekt ist das Rauchen untersagt

§ 11.3.14 Der Saunaraum sollte textilfrei betreten werden.

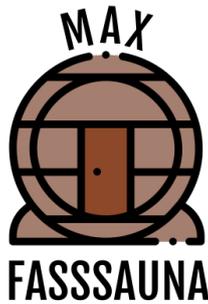
§ 11.3.15 Schuhe jeglicher Art müssen vor dem Saunaraum ausgezogen werden.

§ 11.3.16 Es dürfen keine leicht brennbaren Materialien mit in die Sauna genommen werden.

§ 11.3.17 Es ist verboten, auf den Saunasteinen zu Grillen.

§ 11.3.18 Die Saunasteine dürfen nicht durch andere Steine ersetzt werden.

§ 11.3.19 Die Sauna darf nicht mit Reinigungsmitteln gereinigt werden. Dies erledigt der Vermieter nach jeder Benutzung mit speziellen Reinigungsmitteln.



§ 11.3.20 Es dürfen keine explosiven Stoffe, z.B. Spraydosen mit in die Sauna genommen werden.

§ 11.3.21 Es darf kein Alkohol oder Bier in der Sauna als Aufguss verwendet werden.

§ 11.3.22 Es darf sich kein Alkohol in der mobilen Sauna befinden, Explosionsgefahr.

§ 11.3.23 Es darf kein Feuerwerk mit in die Sauna genommen werden.

§ 11.3.24 Jegliche Art von elektronischen Geräten, z.B. Handy, darf nicht in die Sauna mitgenommen werden, weil diese durch die Hitze beschädigt werden könnten.

§ 11.3.25 Seide und Polyester sind nicht geeignet für die Benutzung in der Sauna

## § 12 Haftung des Vermieters

§ 12.1 Der Vermieter haftet für Schäden, die nachweislich und schuldhaft durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen, soweit er für diese einzustehen hat, bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht hat.

§ 12.2 Ersatzansprüche bestehen nur, wenn dem Vermieter ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverstoß vorgeworfen werden kann. Bei der Verletzung der Kardinalspflicht genügt hierfür bereits leichte Fahrlässigkeit. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

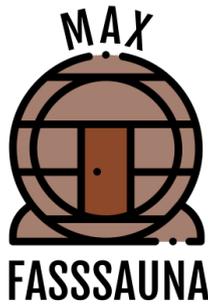
§ 12.3 Der verschuldensunabhängige Schadenersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels der Mietsache nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

§ 12.4 Die Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter wird ausgeschlossen in folgenden Fällen:

- Verbrennungen, weil er z.B. auf den heißen Ofen fasst, beim Aufguss in den heißen Wasserdampf schaut, etc.
- vom Anhänger fällt.
- sich an der Glastür schneidet.
- Kinder unbeaufsichtigt in der Sauna sind.
- Gesundheitliche Schäden erleidet, z.B. durch zu langes Verweilen in der Sauna, etc.
- bei allen Tätigkeiten im Umgang mit der Sauna verletzt.

## § 13 Haftung des Mieters

§ 13.1 Während der Mietdauer und bis zur Abholung durch den Vermieter geht die ganze Haftung für das Mietobjekt auf den Mieter über. Bei von ihm zu vertretenden Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl der Mietsache, haftet der Mieter mit dem Wiederbeschaffungswert. Hierfür darf der Vermieter den Gegenwert mit der bereits bezahlten Mietsicherheit (Kautions) abgelten und/oder zusätzlich in Rechnung stellen.



Für die Zeit eines Ausfalls der Mietsache bei notwendiger Wiederbeschaffung oder Reparatur aufgrund vom Mieter zu vertretender Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl der Mietsache, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die dadurch bedingten Kosten und Umsatzausfälle in Rechnung zu stellen und / oder diese mit der Mietsicherheit (Kaution) abzugelten. Der Mieter übernimmt die Aufsicht über alle Mitsaunierenden.

§ 13.2 Während der Mietdauer geht die Betriebsgefahr für die Nutzung der mobilen Sauna auf den Mieter über. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zur Absicherung zu treffen und den Betrieb der Anlage während der gesamten Mietdauer zu überwachen.

§ 13.3 Eventuelle Kosten, z.B. Kosten für unerlaubtes Abstellen der mobilen Sauna während der Mietdauer, werden dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt. Sollte sich der Mieter weigern die Kosten, welche von Ihm verursacht wurden, zu tragen, behalten wir uns das Recht vor weitere (rechtliche) Schritte gegen ihn einzuleiten. In diesem Fall werden wir vom Datenschutz entbunden und dürfen die Daten weitergeben.

§14 Sonstige Bestimmungen: Anwendbares Recht / Datenschutz

§ 14.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
Informationspflicht gem. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG): Der Vermieter ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

§ 14.2 Der Mieter ist damit einverstanden, dass die ihn betreffenden Daten, soweit sie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchungen und Aufträge erforderlich sind, vom Vermieter für die Mietobjekte gespeichert werden. Genaue Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der folgenden Datenschutzerklärung.